



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Differenzierung zwischen der Zivilrechtlichen
und der Strafrechtlichen Haftung in der Theorie und
in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts

JÓZSEF SZALMA

Budapest
2009

Rv 60.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Differenzierung zwischen der Zivilrechtlichen
und der Strafrechtlichen Haftung in der Theorie und
in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts

JÓZSEF SZALMA

Budapest
2009

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

©József Szalma 2009

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts

(Abgrenzung der zivilrechtlichen von der strafrechtlichen Haftung)

József Szalma

Universität Novi Sad

***Zusammenfassung:** Die grundlegenden rechtlichen Besonderheiten der zivilrechtlichen außervertraglichen bzw. vertraglichen Haftung werden in dieser Arbeit durch die theoretische, regulative und applikative Abgrenzung von der strafrechtlichen Haftung analysiert, beginnend mit den traditionellen europäischen zivilrechtlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts. Während der langen (zeitlichen und ideal-institutionellen) Evolution der zivilrechtlichen Haftung, ganz bis zur Zeit der großen Kodexe, war sie bezüglich ihrer grundlegenden Prinzipien und Haftungsbedingungen in enger Verbindung mit der strafrechtlichen Haftung. In der klassischen Periode des römischen Rechts hat sich die zivilrechtliche Haftung in ihrer Grundidee nicht vollständig von der strafrechtlichen getrennt, denn nach ihrer Funktion, wie auch die strafrechtliche Haftung, sie eher Straf- als Restitutionscharakter hatte, d. h. sie hat eher den Schädiger bestraft, als den Geschädigten entschädigt. Beginnend von der ersten großen zivilrechtlichen Kodifikation, dem französischen Code civil, und teils auch vom österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, weiterhin dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, verläuft die Grenzlinie zwischen der deliktischen und der strafrechtlichen Haftung auf dem Gebiet der Art der Inkriminieren,¹ da die zivilrechtliche Inkriminieren durch das allgemeine Verbot der Verursachen von Schaden für anderen Personen (allgemeine Inkriminieren) definiert ist, während die strafrechtliche Inkriminieren einen speziellen Charakter bekommen hat, indem alle Handlungen präzise vorgeschrieben wurden (spezielle Inkriminieren). Von dieser Zeit an ändert sich der Zweck der zivilrechtlichen Haftung; statt des*

¹ Unter Inkriminierung versteht man generell die Methode des Vorschreibens der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Delikte.

bisherigen bußenden Ansatzes orientiert sie sich in Richtung der Entschädigung des Geschädigten. Die strafrechtliche Haftung ist bis heute auf der Schuld (als subjektive Haftung) basiert, während die zivilrechtliche deliktische Haftung, neben der subjektiven, auch die Haftung ohne Verschulden akzeptiert hat, die auf der Ursächlichkeit basiert. In der Feld der zivilrechtlichen Haftung erfolgt eine weitere Teilung in neue Arten der Haftung wie außervertragliche (deliktische) und vertragliche (oder kontraktuelle) Haftung, abhängig davon, ob das allgemeine Verbot der Schadenverursachen verletzt wurde, bzw. ein gesetzlich geschütztes Gut (Eigentum, Persönlichkeit, Freiheit, Gesundheit, bzw. die psychische, physische und Vermögensintegrität), oder eine individuelle Norm, eine vertragliche Regel. Obwohl für beide Arten der Haftung (zivilrechtliche und strafrechtliche) die Haftungsbedingungen identisch sind (Schaden bzw. Folge, Widerrechtlichkeit, Ursächlichkeit, bzw. Schuld), werden sie, außer im Fall der Ursächlichkeit, im bürgerlichen Recht terminologisch abgegrenzt, so dass sie eine wesentlich neue Bedeutung haben, die dem restitutiven Ziel angepasst sind.

Schlüsselwörter: Bürgerliche deliktische Haftung, kontraktuelle Haftung, Verhältnis der bürgerrechtlichen zur strafrechtlichen Haftung, restitutive Funktion der bürgerrechtlichen und die bußgeldliche Funktion der strafrechtlichen Haftung

I. Einleitende Anmerkungen

Die zivilrechtliche, und besonders die Delikthaftung, hat sich relativ spät von anderen Haftungsarten abgegrenzt, besonders von der strafrechtlichen Haftung. Bis zur vollständigen konzeptuellen bzw. legislativen Trennung der zivilrechtlichen von der strafrechtlichen Haftung kommt es erst während des 19. Jahrhunderts, mit der Verabschiedung der großen Zivilrechtskodexe, wie das französische Code civil (Cc 1804), das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich – 1811 (ABGB) und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch – 1896/1900 (BGB).

Die Grundsätze, nach denen man die funktionelle Trennung und Abgrenzung der zivilrechtlichen von der strafrechtlichen Haftung verwirklicht hat, bezogen sich (I) auf die Methoden der Inkriminieren von zivilrechtlichen Delikten; (II) das Ziel und (III) die Haftungsbedingungen als (IV) Sanktionstypologie.

II. Abgrenzung

(1) Methode des Inkriminierens

Unter Inkriminieren versteht man die Art der Bestimmung von Delikten (zivilrechtliches bzw. strafrechtliches). Die strafrechtliche Inkriminieren ist seit der Zeit der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft zu einer speziellen geworden, und die zivilrechtliche Inkriminieren zu einer allgemeinen. Die spezielle strafrechtliche Inkriminieren geht vom Grundsatz nullum crimen aus (sinae criminae et sinae lege): es besteht keine strafrechtliche Haftung ohne ein vorher vorgeschriebenes und detailliert beschriebenes Straftatbestand. Das Inkriminieren einer Straftat kann wegen der Rechtssicherheit nicht auf flexiblen Direktiven basieren (sog. Kautschuk-Normen, normative Ausdrücke mit einem breiten Bedeutungsspektrum). Sie war zur Zeit der feudalen Gesellschaft speziell, aber begründet auf breiten und allgemeinen Formulierungen, so dass der spezielle Charakter wegen der unpräzisen Art gefährdet war. Im modernen Recht ist alles erlaubt, was durch ein spezielles Inkriminieren nicht verboten ist. Das strafrechtliche Inkriminieren des modernen Strafrechts definiert detailliert bzw. präzise jede einzelne Straftat (z. B. Diebstahl, Körperverletzung, usw.).

In den Gesetzen des bürgerlichen Rechts der repräsentativen Gesellschaft (régime ancien) oder der feudalen gesellschaftlichen Ordnung wird das bürgerliche Recht noch von der Methode der speziellen deliktischen Inkriminieren begleitet, durch die Aufzählung (Enumeration) der unerlaubten Handlungen. Das deutsche BGB (Bürgerliches Gesetzbuch, 1896) hat zum Teil diese Methode beibehalten, mit Bestimmung der Delikten als Verletzung von bestimmten, rechtlich geschützten Gütern, bzw. die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum.² Aber durch die Bestimmung von Delikten als vorsätzliche Verletzung von gesetzlich typisierten Gütern ist es fast zur allgemeinen Inkriminieren gekommen. In der Materie der deliktischen und vertraglichen Haftung geht das BGB von Verletzung des Gesetzes, bzw. von vertraglich bestimmten Gütern bzw. Verpflichtungen aus, bezüglich deren die zivilrechtliche Haftung für den entstandenen Schaden eintritt.³ Im Unterschied dazu hat das französische Code civil die Methode der vollständigen Verallgemeinerung von zivilrechtlichen Delikten angenommen, indem es vorgeschrieben hat, dass jede Person verpflichtet ist, sich von einer widerrechtlichen Verursachen von Schaden gegenüber anderen zu enthalten, und in einem solchen Fall ist sie zur Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch ihr Verschulden entstanden ist.⁴ Die allgemeine Methode des Inkriminierens nimmt – ähnlich wie die französische Vorschrift – auch das schweizerische Obligationengesetz an (1882, neue Fassung 1911), denn es sieht vor,

² Vgl. Par. 823. Abs. (1) des deutschen BGB. (z. B. in: BGB Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), Area Verlag GmbH unter Genehmigung von Nomos Verlagsgesellschaft, Nördlingen, 2005, S. 179. Vgl. auch Hein Kötz – Gerhard Wagner, Deliktsrecht, zehnte neu bearbeitete Auflage, Luchterhand, Wolters Kluwer, München, 2006, S. 43. Punkt 100; Hans Prütting-Gerhard Wegen- Gerd Weinreich, BGB Kommentar, 2. Auflage, Luchterhand, 2007, S. 1347.

³ Vgl. Filippo Rantieri, Europäisches Haftpflichtrecht, Springer Verlag, Wien-New York, zweite erweiterte Auflage, 2003, S. 514.

⁴ Code civil, Art. 1382., 1383, s. z. B. in: Code civil, 102. édition (redigé de Alice Tisserand), Paris, 2003, S. 1175. V., Aubin, Responsabilité délictuelle et responsabilité contractuelle, Th. Bordeaux, 1897, René Savatier, Traité de la responsabilité civil en droit français civil, administratif, professionnel, procedural, II. Aufl, Durand Auzias, Paris, 1950, S. 5-9.

dass „wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Vorsatz, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet“.⁵

Das Gesetz über Obligationenverhältnisse Serbiens (*Zakon o obligacionim odnosima Srbije*, Abkürzung ZOO) akzeptiert, wie sein wichtigstes Vorbild, das schweizerische Obligationengesetz, auch das Prinzip des allgemeinen Inkriminierens, indem es vorschreibt, dass „derjenige, der jemand anderem Schaden verursacht, verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten, wenn er nicht beweisen kann, dass der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist.“⁶ Der Unterschied zwischen dem ZOO einerseits und dem deutschen BGB und dem schweizerischen Obligationengesetz andererseits besteht darin, dass das deutsche und schweizerische Gesetzbuch in die allgemeine Inkriminieren, neben dem *gesetzwidrigen* (widerrechtlichen) Verhalten, auch das gegen den *guten Sitten* gerichtete deliktische Verhalten einschließen. Das ZOO wendet die Sittenwidrigkeit überwiegend nur als Grenze der Vertragsfreiheit an,⁷ und verleiht ihr keine allgemeine deliktische inkriminierende Bedeutung.

Die Methode des Inkriminierens des *österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs* verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Es bestimmt zuerst den Begriff des Schadens, als Folge eines zivilrechtlichen Delikts, und dann die Ursachen der zivilrechtlichen Haftung, und so nähert es sich auf spezifische Weise der allgemeinen Methode des zivilrechtlichen Inkriminierens an. Nämlich, nach dem öABGB: „Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.“⁸ Bei der Regelung der Schadensursachen bestimmt das öABGB: „Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung gründet sich teils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Wille; teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.“⁹

Bei den Transformationsländern, bzw. den neuen EU-Mitgliedern, z. B. im *ungarischen Recht*, erkennt man die Tendenz des Annehmens des allgemeinen zivilrechtlichen Inkriminierens. Im *Zweiten Vorschlag des Ungarischen bürgerlichen Gesetzbuches* (2008) wird nämlich das allgemeine Verbot des Verursachens von Schaden für anderen angenommen, mit den Worten,

⁵ *Obligationengesetz*, Art. 41, 42. in der Publikation: Obligationenrecht, Bundeskanzlei, 1984, S. 10–14. – Da das schweizerische Obligationengesetz, neben der deutschen Sprache auch in französischer Sprache als authentisch gilt, vgl. auch: *Code des obligations, Cancellerie federale*, 2001, S. 11–16.

⁶ Vgl. Abs. (1) Art. 154. ZOO. z. B. in: Radmila Petaković, Priručnik za primenu Zakona o obligacionim odnosima, Novi Sad, 1994, S. 47.

⁷ S. Art. 10. des ZOO.

⁸ S. Par. 1293. des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Siehe z. B. in: *Kodex des österreichischen Rechts, Bürgerliches Recht*, 34. Auflage, Stand 1.9.2007, LexisNexis, Orac, Wien, 2007, ABGB, S. 135.

⁹ S. Par. 1294. des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Vgl. z. B. in: *Kodex des österreichischen Rechts, Bürgerliches Recht*, 34. Auflage, Stand 1.9.2007, LexisNexis, Orac, Wien, 2007, ABGB, S. 135. V. und: Rudolf Welsch, Bürgerliches Recht, Band II. Schuldrecht allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, 13. Auflage, Manz Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 2007, S. 299–306, sowie die Literaturliste auf S. 299.

dass jede Verursachen von Schaden verboten ist, es sei denn, das Gesetz regelt es anders.¹⁰ Gemäß der neueren ungarischen Literatur ist hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung jedes Verursachens von Schaden, die mit dem Recht nicht im Einklang ist, widerrechtlich.¹¹

Das Strafrecht kennt nur den Begriff des (*strafrechtlichen*) *Delikts*, und das bürgerliche Recht kennt noch aus der entwickelten Periode des römischen Rechts¹² neben dem Begriff des (*zivilrechtlichen*) *Delikts* auch den Begriff des *quasi delictum*, d. h. eines Delikts, welches dem klassischen ähnelt, entspricht es aber wegen seiner Besonderheiten nicht völlig. Das Quasi-Delikt unterscheidet sich vom klassischen Delikt eigentlich darin, dass das *Delikt Resultat einer widerrechtlichen menschlichen Handlung oder eines Versäumnisses ist*, und das Quasi-Delikt geht aus *Wirkung von Sachen* hervor,¹³ d. h. es handelt sich um einen Schaden, der durch das Wirken einer Sache entstanden ist, und diesbezüglich *besteht eine menschliche Pflicht (von jemandem), den Schaden zu verhindern*, bzw. die Pflicht der präventiven Aufmerksamkeit. Für die Folgen (des Schadens), die durch das Quasi-Delikt verursacht wurden, ist derjenige verantwortlich, der die notwendige Aufmerksamkeit, das Vorbeugen des Schadens, versäumt hat. So ist für einen von Wildtieren verursachten Schaden derjenige verantwortlich, der – wenn es sich um ein öffentliches Gut handelt – gesetzlich mit der Verwaltung beauftragt war, oder der Eigentümer, im Fall von Privateigentum. Das Quasi-Delikt unterscheidet sich vom Wirken von höherer Gewalt (*vis maior*) und vom Zufall (*casus*) darin, dass bei der *höheren Gewalt* und meistens auch beim Zufall keine Haftung besteht, und beim Quasi-Delikt gibt es sie auf die beschriebene Weise. Höhere Gewalt ist ein äußeres, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis. Gemäß der Eigenschaft der Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit besteht in diesem Fall keine Haftung, d. h. sie schließt eine Haftung aus. Eine Ausnahme ist die sog. *absolute Haftung*, vorgehen im neueren deutschen, österreichischen,¹⁴ ungarischen Recht,¹⁵ in den Gesetzen über *Nuklearschäden*. Sie sehen vor, dass im Fall, wenn ein Nuklearschaden durch das Wirken von höherer Gewalt entstanden ist, ist der Eigentümer des Kraftwerks für den Schaden wie Todesfällen und Schädigung der menschlichen Gesundheit verantwortlich. Das Quasi-Delikt nähert sich dem *Zufall* darin, dass bei ihm die Vorhersehbarkeit in begrenztem

¹⁰ Vgl. *Szakértői Javaslat az új Polgári Törvénykönyv tervezetéhez*, Szerkesztő: Vékás Lajos, (Experten-vorschlag des Neuen ungarischen bürgerlichen Gesetzbuchs, Herausgeber: Lajos Vékás), Complex Wolters Kluwer csoport, Budapest, 2008, Art. 5:509 (Allgemeines Verbot der Schadenverursachung) S. 1115.

¹¹ Vgl. Petrik Ferenc, Kártérítési jog – Az élet, testi épség, egészség megsértésével szerződésen kívül okozott károk megtérítése (Ersatz des außervertraglichen Schadens in Folge der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), HVG ORAC, Budapest, 2002, S. 25. Punkt 1.

¹² S. z. B. Marton Géza, A polgári jogi felelősség, Triorg, Budapest, ohne Jahreszahl, in Redaktion von János Zlinszky und László Sólyom, Nachwort von János Zlinszky, 1983, S. 36–50, Punkt 34–47; Földi András és Hamza Gábor, A Római jog története és intézményei, Nemzeti Tankönyvkiadó, Budapest 1996, S. 408–411, Randnummer 1335–1358, S. 418–425, Randnummer 1362–1382.

¹³ S. z. B. Földi András és Hamza Gábor, A Római jog története és intézményei, Nemzeti Tankönyvkiadó, Budapest 1996, S. 568–569, Randnummer 1856–1861.; Molnár Imre, A Római magánjog, József Attila Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kar, Szeged, 1994, S. 18. 1995; Benedek Ferenc, Római magánjog, Dologi és kötelmi jog, 2. kiadás, Pécs, S. 213–215; Bessenyo András, Római magánjog II, A római magánjog az európai jogi gondolkodás történetében, Dialóg Campus Kiadó, Pécs, 1999, S. 282–283; Wolfgang Fikentscher, Schuldrecht, 6. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin - New York, 1976, S. 680 (Produktenhaftung)

¹⁴ S. *Atomhaftpflichtgesetz*, Bundesgesetzblatt (Österreichs), Nr. 1964/117, 1976/91–2, 1991/628, 3, 1997/140, s. Par. 3, 9, und 11. Quelle: Codex des österreichischen Rechts, ABGB, Orac, Wien, 1999, 27 AtomHG. Die internationale Konvention über die Haftung für Schäden von Atomanlagen wurde in Wien am 21. Mai 1963 verkündet.

¹⁵ Vgl. *Az atomkárokért való polgári jogi felelősségről Bécsben 1963. május 21-én kelt Nemzetközi Egyezmény kihirdetéséről szóló 24/1990. (II. 7.) sz. MT rendelet*. /Verordnung der Regierung Ungarns über die Promulgierung der Wiener Konvention über die bürgerrechtliche Haftung für Atomschäden (1963) aus dem Jahre 1990/

Maße *doch* besteht. Daher, wenn die Vorhersehbarkeit im Sinne von Wahrscheinlichkeit besteht, dann besteht auch die Haftung, sowohl für den Unfall als auch für das Quasi-Delikt, und zwar seitens der Person, welche die gesetzliche Pflicht des Voraussehens hatte. Ein Beispiel: ein Autoinhaber kann voraussehen, dass es wegen dem Platzen eines Reifens oder wegen seinem Überdruck zu einem Unfall kommen kann, wenn er die alten Reifen am Auto nicht rechtzeitig wechselt, obwohl er nicht wissen kann, wann und ob es dazu kommen wird.

Bei der Methode der Feststellung der Haftung im Fall, wenn das Delikt von mehrerer Täter ausgeübt wurde (z. B. Täter, Mittäter, Helfer, Anstifter), kennt das Strafrecht nur die *individuelle* Haftung von jedem Mitwirkenden, proportional zum Beitrag, gemessen an der Schuld und der Kausalität. Die zivilrechtliche deliktische Haftung kennt als Ausnahmefall auch die *gesamtschuldnerische* Haftung,¹⁶ unter der Bedingung, dass die Handlungen der Täter bewusst (geplant) verbunden sind. In diesem Fall kann primär im ersten Schadensersatzprozess jeder verklagte Täter/Schadensverursacher für den ganzen Schaden verantwortlich sein. Natürlich mit dem Recht des Verurteilten, in einem Regressprozess als Kläger einen Teil des Schadensersatzes von den anderen, ursprünglich nicht verklagten Schadensverursachern verlangt, proportional zu ihrem Beitrag zur Schadensverursachen, gemessen an der Ursächlichkeit bzw. Schuld (wenn es sich um subjektive Haftung handelt).

Was die *Art* der Haftung betrifft, so haben die Zivilkodexe in bedeutendem Maße das Konzept der zivilrechtlichen Haftung von der strafrechtlichen getrennt. Als erstes, die strafrechtliche Haftung ist *ausschließlich subjektiv*, basiert auf der Schuld, bzw. dem Schuldgrad des Täters. Neben den Umständen und der Art der Ausübung sieht das Strafrecht bei der Feststellung des Haftungsmaßes abhängig vom Schuldgrad eine strengere oder mildere Strafe vor. Bei der gleichartigen Straftat stellt das Strafrecht das Haftungsmaß abhängig davon fest, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig ausgeübt wurde. Innerhalb dieser grundlegenden Typen von Schuld berücksichtigt das Strafrecht verschiedene „Unterarten“ der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld (z. B. *dolus premeditatus*, *dolus eventualis*, *dolus malus* usw.), die ihrerseits auch das Maß und die Art der Sanktion beeinflussen. Im Unterschied zur strafrechtlichen Haftung kann die zivilrechtliche deliktische Haftung *subjektiv* (auf der Schuld basiert) oder *objektiv* (unabhängig von der Schuld, auf Kausalität basiert, bzw. auf dem bestehenden Risiko für das Entstehen des Schadens durch das Wirken von sog. gefährlichen Gegenständen oder gefährlichen Handlungen) sein.

Die strafrechtliche Haftung wird ausschließlich für *persönliche Handlungen* festgestellt, und die zivilrechtliche Haftung wird – außer der Regel, dass man vor allem für eigene Handlungen haftet – ausnahmsweise in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch für *Fremdhandlungen* festgestellt. Die traditionellen bürgerlichen Gesetzbücher, wie auch das geltende ZOO Serbiens, sehen die folgenden Haftungsfälle für fremde Handlungen vor: (1) Die *Haftung von Eltern und Vormündern* für Handlungen ihrer minderjährigen *Kinder* oder nicht schuldfähigen Personen (nicht schuldfähig sind Personen, die nicht in der Lage sind, die Folgen ihrer Handlungen zu begreifen) (2) Haftung des *Staates* für gesetzwidrige Handlungen ihrer *Organe* (im deutschen Recht: Organhaftung) (3) Haftung von *Firmen* (Wirtschaftsgesellschaften) und anderen juristischen Personen für Schäden, die seitens Angestellten oder Firmenorganen während der Arbeitszeit bzw. bei der Ausübung der Arbeitspflicht Drittpersonen verursacht wurden. (4) Haftung des Staates für *terroristische Akte*, bis der Täter ermittelt wird. (5) *Vertragliche*

Übertragung der Haftung vom potentiellen Schädiger auf eine andere Person, z. B. an einer Versicherungsgesellschaft, auf Grund einer Haftpflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung.

Die strafrechtliche Haftung kennt die vertragliche Haftung nicht. Die zivilrechtliche Haftung ist zweifach für den verursachten Schaden: sie unterscheidet die *deliktische* und die *vertragliche* (kontraktuelle) Haftung. Unter der deliktischen Haftung versteht die zivilrechtliche Doktrin die Verletzung des allgemeinen gesetzlichen Verbots des Schadenverursachens für andere Personen, und unter der vertraglichen Haftung versteht sie die Verletzung der vertraglichen Verpflichtung. Der Unterschied äußert sich darin, dass die deliktische Haftung auf der Verletzung eines allgemeinen Rechtsakts begründet ist, und die kontraktuelle Haftung entsteht bei der Verletzung eines individuellen Akts. Die strafrechtliche Haftung kann daher ausschließlich durch das *Gesetz* begründet sein (wegen dem Prinzip *nullum crimen*). Im Unterschied dazu kann die zivilrechtliche Haftung *sowohl durch Gesetz als auch durch Vertrag begründet sein*. Die durch Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung ist eine deliktische Haftung und besteht in einem Verhalten, welches das allgemeine gesetzliche Verbot des Verursachens von Schäden (materielle und immaterielle) für andere Personen verletzt. Im Fall der Verletzung der vertraglichen Verpflichtung (Nichterfüllung, nicht ordnungsgemäße Erfüllung, Verspätung) tritt die vertragliche oder kontraktuelle Haftung wegen der Verletzung der früheren, im individuellen Akt festgelegten Verpflichtung ein, in diesem Fall nicht durch den Willen des Gesetzgebers sondern durch den Willen der Parteien festgelegt. Für die deliktische Haftung gilt das Prinzip der vollständigen Haftung, d. h. die Verpflichtung zu Schadenersatz im Ganzen, d. h. sowohl des positiven Schadens (*damnum emergens*) als auch des entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*). In Prinzip gibt es, ohne Rücksicht auf den Grad der Schuld, keine Reduktion des Schadenersatzes. Es gibt eine Ausnahme von der Regel, dass die deliktische Haftung immer *vollständig*¹⁷ ist, ohne vertragliche Reduktion des Schadenersatzes: (1) beim gerichtlichen *Ausgleich*,¹⁸ (2) bei der *Vergebung* (der Tat), bzw. der *Schuldenerlass*,¹⁹ (3) in Fällen der *geteilten Haftung* zwischen dem Schadenverursacher und dem Geschädigten,²⁰ (4) bei der Haftpflichtversicherung kann man entweder durch das Gesetz oder durch eine besondere Vertragsklausel (über sog. Franchisen, mit ihren Unterarten – Absonderungs-, integrale und proportionale Franchise) die Versicherungssumme limitieren, und manche Versicherungsarten, wie z. B. die Unterversicherung,²¹ sind ab initio auf die Versicherungssumme orientiert, die geringer ist als der Wert des potentiellen Schadens, für den Fall des Eintretens des Versicherungsrisikos. Im Allgemeinen kann die Haftung bei vertraglicher Haftung, mit Klauseln über die Haftungslimitierung vermindert oder ausgeschlossen werden (wie am Beispiel des abstrakten Schadens, beim Vertrag über die fakultative Versicherung mit der Ausschließen von manchen Risiken, durch die Vertragsstrafe usw.) Bei der zivilrechtlichen Haftung kann man die Haftung feststellen, obwohl es in Folge der Nichterfüllung keinerlei Schaden gibt (bzw. es gibt keine Folgen), unter der Bedingung, dass es zur Vertragsverletzung gekommen ist, z. B. durch das Vorsehen von Vertragsstrafe für jeden Tag der Verspätung bei der Lieferung von Produkten beim Transportvertrag.

¹⁷ S. Art. 190., Art. 185. Abs. (1)–(4) und Art. 189. Abs. (1) ZOO.

¹⁸ S. Art. 1089–1098. des ZOO.

¹⁹ S. Art. 344–347. des ZOO.

²⁰ S. Abs. (1) und (2) Art. 192. des ZOO.

²¹ S. Abs. (1) und (2) Art. 936. des ZOO.

¹⁶ S. Art. 414–424. des ZOO.

Neben den allgemeinen Regeln über die zivilrechtliche Haftung kennt das Deliktsrecht auch besondere Regeln, bzw. *besondere Fälle der zivilrechtlichen Haftung*,²² die (z. B. hinsichtlich der Grundlagen oder des Subjekts der Haftung) von der allgemeinen Haftungsform abweichen, wie z.B. die Haftung von Sportlern und Sportorganisationen, die Haftung für Schäden durch den Einsturz von Gebäuden, verschiedene Arten von beruflichen Haftungen (z. B. von Ärzten für eine falsche Behandlung, von Ingenieuren für nicht ordnungsgemäßes Bauen usw.). Im Unterschied dazu hat in diesem Sinne die strafrechtliche Haftung keine besonderen Arten, wenn man mit den Variationen bezüglich der erschwerenden oder mildernden Umstände nicht rechnet.

Das Maß der strafrechtlichen Haftung ist die *Schwere der Tat, die Bedeutung des verletzten öffentlichen oder privaten Interesses sowie die Umstände des Falles*. Das Maß der zivilrechtlichen deliktischen Haftung wird bestimmt durch das Kriterium der *Verletzung des privaten Interesses*, bzw. von der *Höhe des materiellen Schadens*, bzw. dem Maß der Vermögensverminderung des Geschädigten durch eine gesetzwidrige Handlung oder durch ein Versäumnis des Schädigers, gemessen an den Marktbedingungen.²³ Das ist die Wiederherstellung des früheren Vermögenszustands, des Zustands, der vor dem Schadenverursachen bestanden hat, d. h. der Schadensersatz ist vollständig.²⁴ Bei einem immateriellen Schaden (Angst, psychischer Schmerz, Rufschädigung, Verminderung der allgemeinen Lebensfähigkeit, unbegründete Freiheitsberaubung, physischer Schmerz, Verletzung von Persönlichkeitsrechten und persönlichen Rechten), hängt die *Genugtuung in Geld* ab von (1) der *Bedeutung des verletzten Gutes*, (2) dem Ziel der Entschädigung – Leistung von *Genugtuung*, (3) dass die *Genugtuung nicht zur unbegründeten Bereicherung* des Geschädigten führt. Bei Angst und physischem Schmerz gibt es neben den allgemeinen Kriterien auch besondere wie z. B. die *Intensität und Dauer*.²⁵

Die *Befreiung von der Haftung bzw. das Ausschließen* der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung hat gemeinsame, aber auch getrennte Gründe. Die *Notwehr* (die Abwendung eines gleichzeitigen widerrechtlichen Angriffes auf sich oder auf andere)²⁶ und die *äußerste Not* (Abwendung der Gefahr) sind gleichermaßen Gründe für das Ausschließen der Haftung sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen deliktischen Recht. Die Selbstjustiz ist im bürgerlichen Recht, aber auch im Strafrecht unzulässig, bzw. im bürgerlichen Recht ist sie nur in Ausnahmefällen erlaubt,²⁷ wenn im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der Schutz eines rechtlich geschützten Gutes mittels des staatlichen Schutzes nicht möglich ist.

²² S. Art. 180–184. des ZOO. Diese Artikel umfassen nicht alle klassischen Fälle der besonderen Arten der zivilrechtlichen Haftung (z. B. Haftung von Sportlern, berufliche Haftung, wie z. B. Ärzte, Atomschäden, Haftung für von Tieren verursachten Schäden, Schäden von eingestürzten Gebäuden usw.). Im Kodifikationsverfahren des bürgerlichen Rechts sollte man diese besonderen Fälle der zivilrechtlichen Haftung in den Text des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches eingliedern.

²³ Gemäß Abs. (2) Art. 189. des ZOO, wird die Höhe des materiellen Schadens „nach den Preisen in der Zeit der Urteilsfällung bestimmt, außer wenn es das Gesetz anders vorschreibt.“ Nach Abs. (3) desselben Artikels „wird bei der Bemessung der Höhe des entgangenen Gewinns der Gewinn berücksichtigt, was man nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge oder nach besonderen Umständen begründet erwarten konnte, und dessen Erzielung durch die Handlung oder durch das Versäumnis des Schädigers verhindert worden ist.“

²⁴ S. Abs. (1)–(4) Art. 185. des ZOO.

²⁵ S. Abs. (1)–(2) Art. 200. des ZOO.

²⁶ S. z. B. Par. 343 des UBGB-s in der ungarischen Literatur: Petrik Ferenc, Kártérítési jog, hvgorac, Budapest, 2002, S. 37; Vgl. deutsches BGB, Par. 227, in der deutschen Literatur s. z. B. Prütting – Wegen – Weinreich, BGB Kommentar, 2. Aufl., Luchterhand, 2007, S. 310; s. weiter Art. 52 des schweizerischen Obligationenrechts; Vgl. Art. 161. des ZOO.

²⁷ S. Art. 162. des ZOO.

Höhere Gewalt (vis maior)²⁸ und *Zufall* (casus) sind auch Gründe für das Ausschließen der zivilrechtlichen deliktischen Haftung. Eine *geringe gesellschaftliche Gefahr* ist ein möglicher Grund für die Befreiung von der strafrechtlichen Haftung, aber das ist kein Grund für die Befreiung von der zivilrechtlichen deliktischen Haftung. Im Prinzip muss auch für den kleinsten Schaden ein Schadensersatz geleistet werden, aber wenn es sich um einen kleinen Wert handelt, dann wird (in unserem Recht) in einem Verfahren für Streitfragen von kleinem Wert verhandelt. Im Strafrecht gibt es besondere Institute, mit denen die Haftung gemildert wird, oder es wird auf die Anwendung der Strafe verzichtet. Das sind die *Amnestie* und die *Begnädigung*. Im ersten Fall wird die Strafe für eine größere Zahl von bestimmten, gewöhnlich weniger bedeutenden Straftaten erlassen, entweder aus dem Grund der Rechtspolitik, während im zweiten Fall das Erlassen für Einzeltaten auf Grund eines individuellen Gesuchs des Täters erfolgt, wenn dafür besondere, gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen bestehen. Im Deliktsrecht gibt es solche Institute verständlicherweise nicht, aber der Gläubiger/Geschädigte kann dem Schuldner/Schädiger die Schulden erlassen. Manche Gesetzbücher sehen mit der Berufung auf den Gerechtigkeitsgrundsatz die Verminderung des Schadens oder die Inversion der Entschädigungshaftung vor. (Zum Beispiel bei der Elternhaftung für Schäden, die von ihrem minderjährigen Kind verursacht wurden, obwohl eine minderjährige Person nicht schuldhaftig ist, unter der Bedingung, dass die Eltern kein Vermögen haben, und die minderjährige Person Vermögen besitzt, erfolgt die Schadensersatz nicht aus dem Vermögen der Eltern, sondern aus dem Vermögen der minderjährigen Person). Die Regel ist, dass bei einer Straftat die *Zustimmung des Opfers* die strafrechtliche Haftung nicht ausschließt. Im Unterschied dazu schließt die Zustimmung des Geschädigten im Prinzip die zivilrechtliche Haftung aus.²⁹ In manchen Rechtssystemen (z. B. im ungarischen Recht) wird zwar ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Zustimmung des Geschädigten auf schwere Körperverletzung oder Tötung die zivilrechtliche Haftung nicht ausschließt.³⁰ Tatsache ist, dass das ZOO offensichtlich mit ähnlichem intentio legis vorschreibt, dass die Erklärung des Geschädigten, mit der er zugestimmt hat, dass ihm durch eine gesetzlich verbotene Handlung Schaden zugefügt wird, nichtig ist.³¹

Die *Beweislast* für das Bestehen von Bedingungen der zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Haftung ist wegen dem *inquisitorischen* oder *Untersuchungsmaxime* des Strafverfahrens, bzw. der dispositiven Eigenschaft des Streitverfahrens mit Ziel der Feststellung der zivilrechtlichen deliktischen Haftung anders eingerichtet. Während im Strafverfahren prinzipiell der Offizialitätsgrundsatz für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens gilt und der Staatsanwalt als *öffentliches Organ* (außer in Fällen der Privatanklage) die Beweise von Amts wegen mit Ziel der Feststellung der materiellen Wahrheit vorschlägt, wird das Verfahren mit Ziel der Feststellung der zivilrechtlichen Haftung wegen des verursachten Schadens auf Vorschlag (Klage) der geschädigten Seite, also eines *privaten Subjekts*, eingeleitet. Beim zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren entscheidet das Gericht in den *Grenzen des Klageantrags* (nemo ultra et extra petitum partium). Wenn sowohl ein materieller als auch ein immaterieller Schaden entstanden ist, und der Kläger/Geschädigte nur eine materielle Entschädigung verlangt, wird das Gericht folglich von Amts wegen keine Beweise im Ziele der Feststellung des immateriellen Schadens erbringen lassen. Das Zivilgericht berücksichtigt nur diejenigen Beweise, die von den

²⁸ S. Art. 177. des ZOO.

²⁹ S. Art. 163. des ZOO.

³⁰ S. Abs. (1) und Abs. (2) Par. 342. des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (in: *Polgári Törvénykönyv*, Novissima Kiadó, Budapest, 2007, S. 81).

³¹ S. Abs. (2) Art. 163. des ZOO.

Parteien vorgeschlagen wurden. Im Unterschied dazu kann das Strafgericht *ungeachtet der Beweisvorschläge der Parteien Beweise erbringen*. Im Strafverfahren ist die *vermutete Schuld* nicht bekannt, sondern nur die bewiesene Schuld, wegen der Unschuldsvermutung, wobei die Beweislast dem Staatsanwalt obliegt. Im zivilrechtlichen deliktischen und kontraktuellen Schadensersatzrecht wird die vermutete Schuld angewandt, unter der Bedingung, dass die Ursächlichkeit zwischen der gesetzwidrigen Handlung des Schädigers und der Folge/des Schadens bewiesen wurde. Dann geht man von der anfechtbaren Vermutung aus, dass der Schädiger schuldig ist. Im Strafverfahren gibt es wegen der Unschuldsvermutung keine präsumierte Schuld. In diesem Verfahren obliegt dem Staatsanwalt die Beweislast zum Beweis der Schuld des Angeklagten.

Wegen dem Prinzip der Gleichberechtigung der Parteien in Obligationsverhältnissen³² ist der Staat, wenn er über seine *Legislativ-, Verwaltungs- oder Gerichtsorgane* nicht gesetzmäßig bzw. widerrechtlich einem Bürger Schaden verursacht hat, dazu verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. In unserem Recht ist die europäische Regel über die Haftung der legislativen Organe noch nicht inkorporiert. Diese bezieht sich auf die Verpflichtung des Staates, Schadensersatz zu leisten, wenn der Schaden einem Bürger wegen der Vorenthaltung erlangter Rechten entstanden ist. Im geltenden ZOO und ZKP (Gesetz über das Strafverfahren Serbiens) gibt es die Regel über die Entschädigung von Personen, denen in einem Strafverfahren unbegründet die Freiheit entzogen wurde.³³ Es fehlt auch die Regel über die Haftung von Verwaltungsorganen, wenn sie mit ihren nicht gesetzmäßigen Handlungen (gesondert bewiesen in einem Verwaltungsprozess) einem Bürger Schaden zugefügt haben.

(2) Zweck (Ziel) des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Inkriminierens

Die Trennung (Abgrenzung) der zivilrechtlichen von dem strafrechtlichen Inkriminieren, und somit auch der zivilrechtlichen von der strafrechtlichen Haftung, erfolgte in den Kodexen des bürgerlichen Rechts auch bezüglich der Ziele des Inkriminierens dieser Haftungen. Der Zweck des zivilrechtlichen Inkriminierens und Haftpflicht ist von *privatrechtlicher* Natur, und folgt die Idee des (vollständigen) Schadensersatzes des Geschädigten durch den Schädiger, bzw. der verantwortlichen Person. Im Unterschied dazu haben das strafrechtliche Inkriminieren und die strafrechtliche Haftung, neben der Prävention die Bestrafung des Täters zum Ziel, also einen *öffentlich-rechtlichen* Zweck, ausgedrückt in der strafenden Funktion, wegen der Verletzung von durch öffentliches Recht geschützten Werten. Die nach den strafrechtlichen Regeln auferlegte Geldstrafe gehört daher dem Fiskus, und der Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden gehört dem Geschädigten. Auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Deliktrechts im deutschen und englischen Recht wächst bei immateriellen Schäden durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte die Bedeutung des Strafschadensersatzes (oder der Anwendung des Strafprinzips), mit der Begründung, dass die Erhöhung des Schmerzensgeldes präventiv wirkt.

³² S. Art. 2. des ZOO.

³³ S. Abs. (1) Art. 200. des ZOO (Freiheitsverletzung). Diese Frage verdient eine detailliertere Bearbeitung im zukünftigen Zivilkodex Serbiens.

Dieser strafende Schadensersatz wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten geht davon aus, dass der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.³⁴

(3) Unterschiede bezüglich der Haftungsbedingungen

Die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung sind eigentlich nominal identisch. Bei beiden Haftungsformen bemerken wir gemeinsame allgemeine und besondere Bedingungen: (1) den Schaden, bzw. die Folge des Delikts, (2) die Gesetzwidrigkeit des Delikts, (3) die kausale Verbindung zwischen der gesetzwidrigen Handlung und der Folge, (4) die Schuld als besondere Bedingung bei der subjektiven Haftung.

Unterschiede bei dem Definieren der nominal gleichen Bedingungen entstehen wegen dem Unterschied der Zielen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung, besonders auf dem Gebiet der verschiedenen Methoden des Inkriminierens, bezüglich der Unterschiede im Verständnis der Schuld und der anderen Haftungsbedingungen.

Während im bürgerlichen Recht die grundlegende Bedingung für das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung das Eintreten von materiellem oder immateriellem Schaden ist, tritt die strafrechtliche Haftung auch unabhängig vom Eintreten des Schadens, im Sinne des bürgerlichen Rechts ein. Man soll jedoch bemerken, dass aus demselben Verhalten sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche deliktische Haftung entstehen kann, falls gleichzeitig ein rechtlich geschütztes Gut des bürgerlichen und des Strafrechts verletzt wurde. Nach der Meinung des französischen Autors René Savatier³⁵ gibt es kein solches Delikt, welches nicht *gleichzeitig sowohl ein zivilrechtliches, als auch ein strafrechtliches Delikt* ist. Das kann man natürlich für den meisten Delikten bestätigen: z. B. Beleidigung und Verleumdung sind – da es sich dabei um die Verletzung der Würde der Persönlichkeit als geschützte Werte des bürgerlichen und des Strafrechts handelt – gleichzeitig inkriminiert sowohl im bürgerlichen als auch im Strafrecht; Diebstahl als widerrechtliche Verminderung des Eigentums ist zivilrechtlich und auch strafrechtlich inkriminiert.

Im sog. *Adhäsionsverfahren* (Schadensersatzanspruch im Strafverfahren) kann auch über eine zivilrechtliche Schadensersatzforderung des Geschädigten verhandelt werden, nach den Regeln des Zivilverfahrens, bzw. den Regeln des materiellen bürgerlichen Rechts. Die Rechtskräftigkeit des Strafgerichtsurteils über die Schadensersatzforderung, das im

³⁴ S. Thorsten Funkel, Schutz der Persönlichkeit durch Ersatz immaterieller Schäden in Geld, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Geldersatzes für Nichtvermögensschäden in Deutschland und England. Verlag C. H. Beck, München, 2001, S. 250–251. Im englischen Recht wird der Strafschadensersatz als exemplarische Entschädigung bezeichnet (exemplary damage).

³⁵ S. René Savatier, Traité de la responsabilité civile en droit Français –, civil administratif, professionnel, procédural, tome premier, deuxième édition, Paris, R. Pichon et R. Durand-Auzias, 1951, in der Einführung, siehe auch Max Rümelin, Das Verschulden im Straf- und Zivilrecht, Tübingen, 1909; *ibid*: Die Verwendung der Causalbegriffe im Straf- und Zivilrecht, Archiv für zivilistische Praxis, 90, 171; *ibid*: Gründe der Schadenszurechnung, 1896; *ibid*: Schadensersatz ohne Verschulden, Tübingen, 1910.

Adhäsionsverfahren gefällt wurde, verhindert das wiederholte Einreichen derselben Forderung bei einem Zivilgericht. In diesem Fall gilt die Regel ne bis in idem (nicht zweimal denselben Gegenstand).

Wenn eine strafrechtliche Vorfrage für ein zivilrechtliches Delikt, das vorher nicht vor dem zuständigen Strafgericht verhandelt wurde, von Bedeutung ist, dann kann das Zivilgericht seine Stellungnahme geben, die allerdings nur innerhalb des Zivilprozesses wirkt. Über diese Frage kann das zuständige Strafgericht wieder entscheiden, und zwar aus dem Grund, dass das Zivilgericht im Prinzip nach der Dispositionsmaxime vorgeht, und das Strafgericht nach dem Officialitätsgrundsatz. Wenn das Strafgericht im Gegensatz zur Stellungnahme des Zivilgerichts entscheidet, kann das im Zivilprozess ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens sein. Das *verurteilende strafrechtliche Praejudicium* (praejudicio), bzw. die rechtskräftig entschiedene strafrechtliche Vorfrage binden nach den gesetzlichen Regeln des Zivilverfahrens in den meisten europäischen Rechtssystemen das Zivilgericht, welches den Prozess über der zivilrechtlichen deliktischen Haftung bezüglich desselben Tatsachenstandes führt, in Bezug des Täters und seiner Schuld. Aber das muss weder formell-logisch noch rechtlich der Fall sein, da die deliktische Haftung ungeachtet der Schuld bestehen kann, begründet auf reiner Ursächlichkeit. Das strafrechtliche Praejudicium mit Freispruch bindet das Zivilgericht nicht, dieses kann bezüglich des Delikts den Täter verurteilen, auch dann wenn das Strafgericht den Täter vorher rechtskräftig von der strafrechtlichen Haftung befreit hat.³⁶

Der Unterschied bezüglich der Definierung der *Widerrechtlichkeit*, wie es schon angeführt wurde, besteht darin, dass die zivilrechtliche Widerrechtlichkeit als eine *allgemeine*, und die strafrechtliche als eine *spezielle* zu verstehen ist. Die Widerrechtlichkeit wird nach dem schweizerischen Obligationenrecht als Verletzung einer beliebigen rechtlichen Norm, genauer einer zwingenden rechtlichen Norm verstanden, welche das Verhalten gegenüber anderen Rechtssubjekten bestimmt.³⁷ Da das Obligationenrecht, besonders im kontraktuellen Teil, zwecks der Garantie der Vertragsfreiheit, dispositive Normen enthält, die eine abweichende vertragliche Regelung von Rechten und Pflichten der Parteien als es die Regel des Gesetzes ermöglicht, wird ein vertragliches Abweichen nicht als widerrechtliches Verhalten betrachtet.³⁸ In der vergleichenden (schweizerischen und deutschen) Doktrin unterscheidet man die sog. *objektive Widerrechtlichkeit* von der sog. *subjektiven Widerrechtlichkeit*. Die objektive Widerrechtlichkeit bedeutet eine Verletzung der imperativen rechtlichen Norm an und für sich, und die subjektive berücksichtigt auch das Bewusstsein und das Wissen des Schädigers von der Verletzung, bzw. es handelt sich um eine bewusste Verletzung der Norm. Diese Unterscheidung hat keinen praktischen Nutzen. Gleichzeitig ist das subjektive Wahrnehmen der Widerrechtlichkeit nicht identisch mit der Schuld. Das erste bedeutet das Wissen über die Verbotsnormen, und das zweite (im Strafrecht und im bürgerlichen Recht, in der Domäne der subjektiven Auffassung der Schuld) ein bewusstes widerrechtliches Handeln (oder ein Versäumnis, wenn man gemäß der Vorschrift handeln sollte) mit der gewollten Folge. Für die zivilrechtliche Haftung ist es in Prinzip nicht wichtig, ob ein zivilrechtliches oder öffentlich-rechtliches Verbot verletzt wurde (wie ein strafrechtliches, verwaltungsrechtliches), in alle Fällen, ungeachtet der Herkunft, des Typs der

³⁶ S. zB. Szalma József, Okozatosság és polgári jogi felelősség, (Ursächlichkeit und zivilrechtliche Haftung), Miskolc, 2001.

³⁷ S. Theo Guhl, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage (bearbeitet von Alfred Koller, Anton K. Schnyder, Jean Nicolas Druey), Schulthes, Zürich, 2000, S. 186. Punkt. 1.2. 1.

³⁸ S. Jožef Salma, Obligaciono pravo, Izdavački centar Pravnog fakulteta u Novom Sadu, 7. (Reprint) Auflage der 6. Aufl., Novi Sad, 2007., S. 124–125, 533–535.

Verbotsnorm, unter der Bedingung der Ursächlichkeit und der Entstehung des Schadens, kann eine zivilrechtliche Haftpflicht entstehen.³⁹ Im Unterschied dazu haben die strafrechtlichen Verbotsnormen wegen ihrem speziellen Inkriminieren ihre Wurzeln in den strafrechtlichen Vorschriften.

Wichtig sind auch die Unterschiede in der Auffassung der *Schuld*. Während das Strafrecht eine *subjektive* Auffassung der Schuld im Sinne der „Maß“ des *Wollens der verbotenen Handlung und der Folge der Handlung* hat, akzeptiert das Zivilrecht generell, neben einer gewissen begrenzten Feld der Anwendung der subjektiven Doktrin über die Schuld, die sog. *objektive Doktrin der Schuld*, welche als *Abweichen vom erwarteten Verhalten in der gegebenen Situation* definiert wird. Dabei wird das Syntagma „gegebene Situation“ präzisiert durch den Standard (1) des *guten Wirtes – bonus pater familias* (in gewöhnlichen zivilrechtlichen Beziehungen), (2) des *guten Unternehmers* (in Handels- und juristischen Beziehungen) und (3) die *Regeln des Berufes* bei entsprechenden Beziehungen. Die Aufmerksamkeit des guten Wirtes ist jene, die man in Sachen des eigenen Interesses zeigt. Die Aufmerksamkeit des guten Unternehmers ist jene, die in geschriebenen und ungeschriebenen Sitten (Usancen) vorgesehen ist, und die Aufmerksamkeit des Berufes befindet sich in den Regeln des gegebenen Gewerbes (wie z. B. die Regeln über den Bau, Regeln für die Ärzte u. a.). Auf diese Weise unterscheidet sich die *objektive Auffassung der Schuld bei der zivilrechtlichen Haftung von der Widerrechtlichkeit*. Solange die Widerrechtlichkeit ein ausschließlich objektiver Begriff war, und die Schuld ausschließlich subjektiv verstanden wurde, bestanden bei der Gegenüberstellung keine Schwierigkeiten, denn das erste ist eine objektive und das zweite eine subjektive Kategorie. Mit der Objektivierung der Schuld wurde diese Grenzlinie gelöscht. Aber durch Hinzufügen von Standards als Schuldmaß wurde eine Lösung für die theoretische und normative Abgrenzung gefunden: die *Widerrechtlichkeit* ist ein Verhalten entgegen der allgemeinen rechtlichen Norm, und die *objektive Auffassung der Schuld* bedeutet ein Verhalten entgegen dem Standard eines guten Gastgebers, eines guten Unternehmers oder den Regeln des Berufes, also einen nicht gesetzlichen, aber durch das Gesetz anerkannten Regeln und Maßstäben. Bei der subjektiven Auffassung der strafrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Schuld besteht die grundlegende Abstufung der Schuld auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei bei der strafrechtlichen Haftung im Prinzip für eine vorsätzliche Ausführung derselben Straftat eine strengere Strafe vorgesehen wird als für die fahrlässige. Es gibt bürgerliche Gesetzbücher, wie das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, welche die subjektive Auffassung der Schuld annehmen, so dass man für ein vorsätzliches zivilrechtliches Delikt „strenger“ haftet, und so ist der vorsätzliche Schädiger für den positiven Schaden und auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich, und der fahrlässige Schädiger nur für den positiven Schaden. Auf diese Weise „pönalisiert“ das AOGZ den Schadensersatz, der vorsätzliche Schädiger wird mehr bestraft als der fahrlässige, was natürlich in gewisser Weise verständlich ist. Aber wenn man den Schadensersatz vom Gesichtspunkt des Geschädigten betrachtet, und wenn wir dessen Entschädigung im *Schadensersatzrecht* als vorrangiges Ziel festlegen, dann ist der Grad der Schuld völlig irrelevant, es genügt auch eine „mildere Schuld“, für welche man haftet, für die vollständige Schadensersatz für den Geschädigten, durch die Anerkennung des Rechts auf Schadensersatz sowohl für den positiven Schaden als auch für den entgangenen Gewinn, auch bei der geringsten Schuld, für die man haftet, bzw. auch bei Fahrlässigkeit. Unser ZOO akzeptiert zu Recht – unter dem Einfluss des schweizerischen Obligationengesetzes, die objektive Definition der Schuld, somit auch das Ziel

³⁹ Vgl. Theo Guhl, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage (bearbeitet von Alfred Koller, Anton K. Schnyder, Jean Nicolas Druey), Schulthes, Zürich, 2000, S. 186. Punkt. 1.2. 1.

des vollständigen schadensersatzrechtlichen Schutzes des Geschädigten, aber nicht das Ziel der Pönalisierung des Schädigers. Dadurch hat der Grad der Schuld im bürgerlichen Recht in Prinzip keine Bedeutung. Außerdem ist bei der objektiven Auffassung der Schuld die Abstufung auch formell-logisch nicht möglich, da diese auch im Fall der kleinsten Abweichung vom erwarteten Verhalten in der gegebenen Situation besteht, gemessen an den Standards für die schadensersatzrechtliche Haftung. Auch die kleinste Abweichung von diesen Standards stellt Schuld dar, ungeachtet des Wissens und der Wille des Täters über die Handlung und deren Folge. Sie ist weder vorsätzlich noch fahrlässig, denn aus dem Schuldbegriff ist der subjektive Wille des Täters ausgeschlossen. Das Fehlen des Wissens von der Handlung und der Folge hat jedoch, auch in dieser Konstruktion der Schuld eine Bedeutung, wenn der Täter keine Schuldfähigkeit hat. Die strafrechtliche Schuld, als eine ausschließlich subjektive, gemessen an subjektiven Elementen, am Wille hinsichtlich der Handlung und deren Folgen, sowie die subjektiv verstandene zivilrechtliche Schuld, stuft die Schuld ab und stellt aufgrund dessen das Haftungsmaß fest. Im Unterschied dazu stuft die objektive Auffassung der Schuld, die eine Abweichung von dem erwarteten Verhaltens in der gegebenen Situation bedeutet, die Schuld nicht ab.

Die objektive Auffassung der Schuld im bürgerlichen Recht *bedeutet nicht*, dass man wegen dieser Auffassung die *sog. subjektive Haftung aufgegeben hat*, und dass man bei dieser Art von Schuld auf das Gebiet der objektiven Haften übergeht. Bei der objektiven Haftung kann nämlich der Schädiger oder die verantwortliche Person mangels Schuld nicht von der Haftung befreit werden, und in der Bereich der subjektiven Haftung kann der Schädiger durch den Beweis, dass er sich an die nötigen Aufmerksamkeitsstandards gehalten hat, von der Haftung befreit werden.

Obwohl in der zivilrechtlichen deliktischen Haftung (wenigstens in unserem,⁴⁰ dem schweizerischen⁴¹ und ungarischen Recht⁴² – MGZ) in Prinzip die objektive Auffassung der Schuld angenommen wird, es gibt Ausnahmen, wo man die *Regeln der subjektiven Doktrin anwendet*, mit Abstufung der Schuld, und zwar mit relevantem Einfluss auf das Maß der Haftung für den Schaden, bzw. auf die Höhe des Schadensersatzes. Diese Fälle sind die folgenden: (1) Wenn ein zivilrechtliches Delikt des Schädigers zugleich eine *vorsätzliche Straftat* darstellt, *wenn bei dieser Gelegenheit eine Sache des Geschädigten zerstört oder bestätigt wurde*, dann wird die Höhe des Schadensersatzes nach dem Affektionswert bemessen, bzw. nach dem Wert, welchen die Sache für den Geschädigten hat, den Wert der besonderen Vorliebe (Liebhaberwert).⁴³ Das bedeutet, dass in diesem Fall der Schadensersatz höher sein kann als der Marktwert der Sache, der sonst nach der allgemeinen Regel der grundlegende Maßstab für die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes für materiellen Schaden ist. Aber in bestimmten Rechtssystemen, z. B. im

⁴⁰ S. Jožef Salma, *Obligaciono pravo*, Izdavački centar Pravnog fakulteta u Novom Sadu, 7. (Reprint) Auflage der 6. Aufl., Novi Sad, 2007., S. 544–547 und die dort angeführte einheimische und internationale Literatur. Unter dem Einfluss der schweizerischen Theorie hat in der serbischen Literatur Prof. Mihailo Konstantinović in seinem *Obligaciono pravo* (beleške Kapora sa predavanja [Notizen von Kapor von den Vorlesungen]), Beograd, 1956, zum ersten Male die objektive Definierung der Schuld angenommen.

⁴¹ Vgl. Theo Guhl, *Das schweizerische Obligationenrecht*, 9. Auflage (bearbeitet von Alfred Koller, Anton K. Schnyder, Jean Nicolas Druey), Schulthes, Zürich, 2000, S. 194–195 Punkt. 39–40. BGE (Oberster Gerichtshof der Schweiz) 112 II 180, *Journal de Tribunaux* (Lausanne), 1986, S. 391: Beim Vorsatz ist der Maßstab durch das Element der mangelnden Aufmerksamkeit objektiviert.

⁴² Gyula Eörsi, *Thesen über die zivilrechtliche Haftung*, Acta Juridica Academie Stientiarium Hungarice, Bd. 20 (1–2), S. 34. Punkt, 7.

⁴³ S. Par. 1331 des österreichischen ABGB. Siehe näher die österreichische Literatur z. B. in: Welsler, *Bürgerliches Recht*, Bd. II, 13. Aufl., Manz Verlag, Wien, 2007, S. 352.

serbischen Obligationengesetz,⁴⁴ wird die obere Grenze des Affektionswertes durch die Kriterien für die Bemessung des Schadensersatzes für immaterielle Schäden limitiert. (2) Wenn es sich um *Schuld von einer Drittperson und des Geschädigten selbst* handelt, so wird die Haftung zwischen dem Schädiger, der Drittperson und dem Geschädigten geteilt, verhältnismäßig zum Schuldteil der Drittperson bzw. des Geschädigten. (3) Bei der *Haftpflichtversicherung für Schäden im Verkehr* hängt das *Regressrecht* der Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Schädiger davon ab, ob der Verkehrsunfall durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Schuld verursacht wurde. Wenn der Unfall *vorsätzlich* verursacht wurde, oder im Zustand der Fehlenden Zurechnungsfähigkeit, was man rechtlich mit dem Vorsatz gleichstellt – entstanden durch Einfluss von Mitteln, welche das Bewusstsein beeinflussen oder die das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit vollständig ausschließen (*actiones liberae in causa*), – kann die Versicherungsgesellschaft nach der Auszahlung der Versicherungssumme an den Geschädigten, die Rückerstattung der ausgezahlten Versicherungssumme vom Schädiger/Versicherten verlangen.

Das französische Recht hat wegen dem festen Standpunkt des Code civil-s die *subjektive Auffassung der Schuld* nie aufgegeben. Die Quellen der Schuld liegen nämlich in der psychologischen Einstellung des Täters zu der Tat im Moment des Begehens des Delikts. Demzufolge wurde in der älteren Rechtsprechung die Schuld im *Beweisverfahren* ausschließlich über das Wissen von der Tat und der Folge analysiert. Die Doktrin hat jedoch mit der Zeit die rein subjektive Auffassung der Schuld teils aufgegeben und sie begnügte sich nicht mehr mit dem Standpunkt, dass die Schuld nur auf das subjektive Verhältnis des Täters zur Tat zurückgeführt wird. Den objektivierten Standpunkt näherte sich Mitte des 20. Jahrhunderts René Savatier, ein bekannter, seinen Ideen nach auch heute noch aktueller Theoretiker der französischen und europäischen zivilrechtlichen deliktischen Haftung, ausgedrückt in der folgenden Stellungnahme: „Die Schuld ist das Nichtausüben der Verpflichtung, von welcher der Täter wusste oder wissen musste.“⁴⁵ Wenn die Schuld objektiv verstanden wird, im angeführten Sinne, umfasst das Beweisverfahren nicht die Analyse des Bewusstseins des Täters, sondern unabhängig von diesem Bewusstsein umfasst sie nur, ob es zu einer *Abweichung des Verhaltens des Täters von dem geforderten Verhaltensstandard* in der gegebenen Situation, bzw. ob es zur Erfüllung der verlangten Pflicht gekommen ist.

Alle Gesetzbücher der oben analysierten Rechtssysteme,⁴⁶ so auch unseres,⁴⁷ kennen auch die subjektive Schuld, bzw. die abhängig vom Maß des Willens (des Wissens des Täters von der Tat) abgestufte Schuld. Aber diese Abstufung wird nur dann angewandt, wenn das Gesetz die rechtliche Folge damit verbindet, bzw. wenn der größere oder kleinere Umfang des Schadensersatzes vom Maß der Schuld abhängt.

Die Doktrin über die *Kausalität* ist fast gemeinsam im Strafrecht und in der zivilrechtlichen deliktischen Haftung, die sich besonders während des 19. Jahrhunderts entwickelt hat, manchmal wurde sie auch von Koautoren-Feder von Zivilisten und Strafrechtstheoretikern geschrieben.

⁴⁴ S. Art. 200. Abs. 2. des ZOO

⁴⁵ S. René Savatier, *Des effets et de la sanction du devoir moral en droit positif Français devant la jurisprudence*, thèse, Poitiers, Paris, 1916, S., 131; *ibid*, *La responsabilité civile*, op. cit, Bd. I, S. 5.

⁴⁶ S. Abs. 1. Art. 41. Des schweizerischen Obligationengesetzes. Auch Art. 339. des Ungarischen BGB (wo die objektive Auffassung der Schuld am ausgeprägtesten ist), in: *Polgári törvénykönyv, Kiegészítve a vonatkozó kollégiumi állásfoglalásokkal és jogegységi határozatokkal*, Novissima Kiadó, 2007, Budapest, S. 81.

⁴⁷ S. Art. 158. des ZOO.

Nach der Funktion ist die Ursächlichkeit die *allgemeine Bedingung sowohl der strafrechtlichen als auch der zivilrechtlichen deliktischen Haftung*, sie ist deshalb bedeutend, weil sie auf die *haftende Person* verweist, da diejenige Person haftet, auf Grund deren Handlung es zur inkriminierten Folge gekommen ist. Aber die Ursache kann auch die *Funktion der Bestimmung des Schadensersatzumfangs* haben.⁴⁸ Man unterscheidet die *direkte* und die *indirekte* Ursächlichkeit.⁴⁹ Die direkte Ursache führt zur Haftung nur bei dem Schaden, der unmittelbar nach der Handlung entstanden ist. Die indirekte Ursächlichkeit sowie der indirekte Schaden sind diejenigen, die zeitlich später entstanden sind, für welche der Schädiger nur dann haftet, wenn bewiesen wird, dass die (*indirekte*) *spätere Folge* (in der deutschen Theorie als Folgeschaden bezeichnet) nicht durch eine andere Bedingung – Ursache bzw. eine andere Handlung im Verhältnis zur initiellen Bedingung hervorgerufen wurde. Der *Folgeschaden* ist als Begriff anscheinend widersprüchlich, da der Schaden die Folge der Ursache ist, und nicht die Folge der Folge. Aber die Widersprüchlichkeit besteht nicht, da es sich um eine fernere, spätere Folge handelt, auch hervorgerufen durch die initiale Ursache. Wenn die initiale Ursache gleichermaßen zur zeitlich näheren und zeitlich ferneren Folge (mittelbarer Schaden) geführt hat, haftet der Träger der Ursache sowohl für die erste als auch für die zweite Folge. So zum Beispiel, wenn ein Jäger eine andere Person verletzt und ein Schaden in Form einer Körperverletzung entsteht, bzw. verbunden mit den Behandlungskosten, und viel später auch mit Krebs, wird der Jäger auch für den Tod des Geschädigten verantwortlich sein, wenn bewiesen wird, dass der Krebs wegen der vorherigen Körperverletzung entstanden ist. Aber wenn bewiesen wird, dass die Krankheit aus einem anderen Grund entstanden ist, z. B. wegen Rauchen, auf Grund einer Anfälligkeit für diese Krankheit, haftet der Schädiger nicht für diesen indirekten, späteren Folgeschaden. Entwickelt hat sich die Theorie über die Ursache als *Bedingung* für die Entstehung der Folge. Die Ursache ist jede Handlung oder jedes Versäumnis, ohne welche es keine Folge gibt. Es ist zur Debatte gekommen zwischen den Anhängern der Theorie über die sog. *natürliche Ursächlichkeit* (John Stuart Mill) auf der einen Seite, und den Anhängern der Theorie über die *ausgewählten Bedingungen*, bestimmt durch rechtliche Kriterien (*adäquate, typische und hypothetische Ursächlichkeit*), auf der anderen Seite.⁵⁰ Der Mangel der Theorie über die natürliche Ursächlichkeit liegt darin, dass sie die zeitlich näheren und entfernteren Elemente der Ursachenkette gleichberechtigt betrachtet, und damit erweitert sie rechtlich den Kreis der potentiell haftenden Personen, da jede Folge gleichzeitig auch die Ursache sein kann (der sog. „Nephertiti-Effekt“). Die Ursächlichkeitskette kann man bis zu den zeitlich entfernten Ursachen

⁴⁸ S. József Salma, *Uzročnost kao determinanta subjekata i obima odgovornosti za štetu* (Ursächlichkeit als Determinante der Subjekte und des Haftungsumfangs für den Schaden), *Pravni Život*, Bd. II., Beograd, Nr. 10/1997, S. 529–545. *Ibid.*, *Uzročna veza u deliktom pravu* (Ursächliche Beziehung im Deliktsrecht), *Glasnik Advokatske komore Vojvodine*, Nr. 6/1997., S. 215–232 (mit Resümee in englischer Sprache). Siehe auch die neueren Monographien des Autors: *Szalma József, Okozatosság és polgári jogi felelősség – az európai és a magyar jogban* (Ursächlichkeit und zivilrechtliche außervertragliche Haftung nach europäischem und ungarischen Recht), Herausgeber: Miskolci Egyetem és a Novotni Alapítvány a Magánjog Fejlesztésért (Universität in Miskolc – Stiftung Novotni zur Entwicklung des bürgerlichen Rechts von Ungarn), Miskolc, 2000, S. 228. *Zusammenfassung* (S. 219–221); Ord. Prof. Dr. Szalma József, *Kausalzusammenhang im Schadensersatzrecht*; Szalma József, Szerződésen kívüli (deliktális) felelősség – az európai és a magyar magánjogban (Vertragliche und außervertragliche Haftung im europäischen und ungarischen Recht), Budapest, Miskolc, Debrecen, Újvidék, Herausgeber: ELTE AJK, (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität ELTE Budapest) Budapest, und Bőbor Kiadó Miskolc, 2008, S. 395, Zusammenfassung: *Ausservertragliche (deliktische) Haftung im europäischen und im ungarischen Recht*, S. 425–428.

⁴⁹ S. Rudolf Welsler, *Bürgerliches Recht*, Bd. II, 13. Aufl., Manz Verlag, Wien, 2007, S. 314.

⁵⁰ S. z. B. Rudolf Welsler, *Bürgerliches Recht*, Bd. II, 13. Aufl., Manz Verlag, Wien, 2007, S. 334–336.

„zurückverfolgen“, zu Bedingungen in der Vergangenheit, die logische Vorbedingungen sind, die aber vom Gesichtspunkt der konkreten Haftung unwichtig sind (z. B. wenn der Großvater nicht aus dem Ersten Weltkrieg zurückgekehrt wäre, hätte der Urenkel den Schaden nicht verursachen können). Eine solche Konstruktion macht eine rationale rechtliche Haftungskonstruktion unmöglich. Daher entwickelte sich die Theorie über die unmittelbaren Bedingungen, bzw. dass als Ursachen jene Handlungen betrachtet werden, die zeitlich unmittelbar der Handlung vorausgegangen sind, bzw. diejenigen, die für die Entstehung des Schadens rechtlich wichtig sind.

In der zivilrechtlichen Doktrin hat sich die Auffassung über die *kumulative* und *konkurrierende* Ursächlichkeit entwickelt, mit dem Ziel, dass man das Problem der Teilung der Haftung zwischen mehreren Teilnehmern, Delinquenten löst, wenn es zu einer wahren oder potentiellen Teilnahme von mehreren Personen (z. B. Täter, Mittäter, Helfer, Anstifter) gekommen ist. Nach der Theorie über die konkurrierende Ursächlichkeit haftet zwischen mehreren potentiellen Tätern nur derjenige, über dessen Handlung oder Versäumnis man feststellt, dass sie bedeutend war, damit die Konzentration der Haftung auf einen von mehreren potentiellen Schädigern erfolgt. Aber wenn das Beweisverfahren gezeigt hat, dass die Handlungen aller angeklagten Teilnehmer (im kleinerem oder größerem Umfang) zur Entstehung der Folgen beigetragen haben, dann erfolgt im bürgerlichen Recht die Teilung der Haftung für den Schaden zwischen mehreren Teilnehmern, verhältnismäßig zum Beitrag zu der Tat, oder ausnahmsweise, wenn es das Gesetz besonders vorsieht, entsteht eine Solidarhaftung.

(4) Abgrenzung zwischen Sanktionen

Die Rolle des bürgerlichen Rechts, seit der Zeit der traditionellen zivilrechtlichen Kodifikationen, besteht in der *Restitution* des verletzten Vermögens, das mit den Mitteln des Schädigers beschädigt worden ist. Die Restitution hat ausschließlich einen *Vermögenscharakter*, und hat *keinen Einfluss auf die persönliche Freiheit des Schädigers*. Die grundlegende strafrechtliche Sanktion, der Freiheitsentzug, hebt die Bewegungsfreiheit auf, und ihr Ziel ist die *Bestrafung* des Täters. Die modernen Vollstreckungsverfahren im zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsrecht kennen kein Schuldnergefängnis, um durch das Pönalisieren den Schuldner zur Erfüllung der Schadensersatzobligations zu bewegen. Stattdessen erfolgt die Vollstreckung über das Vermögen der Schuldners, z. B. die Pfändung und den öffentlichen Zwangsverkauf des Eigentums.

Die zivilrechtliche Sanktion, die in der schadensersatzrechtlichen Haftung besteht, mit dem Ziel der Wiederherstellung des vorherigen Vermögensstandes des Geschädigten, sowie darin, dem Geschädigten Genugtuung zu verschaffen, im Falle der Verletzung der persönlichen, körperlichen oder gesundheitlichen Integrität der Persönlichkeit, sowie der Verletzung seiner Freiheit, befasst sich im Prinzip nicht mit der Bestrafung der Delinquenten (eine Ausnahme besteht beim abstrakten Schaden, bei der Vertragsstrafe, bei der vertraglichen Haftung). Das Schadensersatzrecht verpflichtet den Schädiger primär zum Ersatz des materiellen Schadens, in Form von Naturalrestitution (z. B. Ersatz eines zerstörten Gegenstands), oder subsidiär zu Schadensersatz in Geld. Auf jedem Fall hat der Geschädigte ein Recht auf Schadensersatz in Geld, wenn die Naturalrestitution unmöglich ist, oder wenn er selbst diese Form des

Schadensersatzes verlangt. Auch im Fall eines immateriellen Schadens hat der Geschädigte das Recht auf einem materiellen Schadensersatz.

Die Höhe des Schadensersatzes hängt im Prinzip vom Wert bzw. dem Umfang des Schadens ab, davon, in welchem Maße durch die Handlung des Schädigers das Vermögen des Geschädigten vermindert worden ist. Wie groß der Schaden ist, so groß ist auch der Schadensersatz. Im Unterschied dazu hängt die Geldstrafe von der Schwere und der Natur der Tat ab, und daher wird zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum bemessen, wie es auch bei der Strafe in Form von Freiheitsentzug der Fall ist.

Legal features of civil liability (Delimitation of civil from criminal liability)

Abstract

In present paper the author analyses the basic legal features of civil liability (liability for damages arising from torts or breach of contractual duties), delimitating it from criminal liability, taking into account theoretical considerations, regulations and their application, beginning from traditional codifications of civil law in Europe in 19th century (French, Austrian and German). In its long (chronological and ideal-institutional) evolution, until to the era of great European codifications of civil law, civil liability had closely been tied to criminal liability, as far as basic principles and conditions of liability were concerned. Under classical Roman law, civil liability had not entirely detached itself from criminal liability, since it was, just as criminal liability, rather of penal, than of restitutions nature, aiming to penalize the tortfeasor, rather than to indemnify the injured party. From the first great codification of civil law, the French Code Civil, and, to some extent, also through the Austrian General Civil Code, and the German Civil Code afterwards, a dividing line between civil and criminal liability appears in respect of the method of incrimination. The method of incrimination in civil law is, namely, general, prohibiting by general norm any case of causing of damage (general incrimination), while the incrimination in criminal law is special, precisely describing each and every criminal act (special incrimination). Since then, a shift in the aim of civil liability may be observed; it does not serve the purpose of punishing any more, that is penalizing the tortfeasor, but it is used to indemnify the injured person. A shift from punishment to restitution, as the aim of liability, is evident. By the same token, the forms of liability change, too. Criminal liability remains a fault-based liability, while civil liability, besides fault liability, also introduces strict liability, which is not based on fault of the tortfeasor, but on causation, i.e. on the increased risk of causing damage. Civil liability may be either tortious or contractual, while continental criminal law doesn't envisage criminal liability for breach of contract. The conditions of civil and criminal liability (damage, illegality of tortious act, causation and fault) retain the same meaning only nominally, they gradually diverge (except causation), by which civil liability (based either on tort or on breach of contract) has entirely been separated from criminal liability.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Füglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004

25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007

52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867**, Budapest 2008
53. **Tamás Nótári**: Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008
54. **Günter Jerouschek**: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht, Budapest 2008
55. **Markus Hirte**: „non iuris necessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. **Paolo Becchi**: Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti**: Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara**: Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey**: Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009